

Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13, 51643 Gummersbach

**Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen**



Ansprechpartner/in Hermann Fröhlingsdorf
Telefon 02261 7010301
Telefax 02261 7010222
E-Mail Hermann.Froehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 14.06.2021
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-61-119

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der **allgemeinen** Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) **nicht** besteht.

Die Feststellung trifft das Regionalforstamt Bergisches Land auf Antrag zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach §§ 39 und 40 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt: Mettmann
Kreis: Mettmann
Gemarkung: Ratingen

Flur/e: 45
Flurstück/e: 242
mit einer Größe von: 1.360 m²

zur Änderung der Nutzungsart in:

Kompensationsfläche/n

in der Gemeinde: Mettmann
Kreis: Mettmann
Gemarkung: Ratingen
Flur/e: 45
Flurstück/e: 242
mit einer Größe von: 1.380 m³

Kommentiert [SS1]: Bitte ggf. Kreis ergänzen.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 bzw. 17.2 als „Erstaufforstung“ bzw. „Rodung von Wald zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur **allgemeinen** Vorprüfung zu entnehmen: Die Flächengröße übersteigt keine Schwellenwerte, die eine weitere Untersuchung notwendig machen.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG vom 14.06.2021 bis 28.06.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Frühlingsdorf